

**WSW Energie & Wasser AG
Wuppertal**

Anlage zum Wärmedienstleistungsvertrag - Preisregelung FW1.2/H

Für unsere mit der **Primärenergie „Talwärme Süd“** versorgten Wärmekunden, mit denen die Preisanpassungsformel

$$AP = AP_0 \times PAF_{AP} \qquad PAF_{AP} = 0,75 \times E/E_0 + 0,25 \times L/L_0$$

im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrages vereinbart wurde, gilt mit sofortiger Wirkung die Preisanpassungsformel gem. Ziffer 2.3.

Preisregelung FW1.2/H

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der Preis für die Wärmelieferung gliedert sich in einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (GP), einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP) und in Verrechnungs-/ Abrechnungspreise (VP), welche in der Abrechnung separat ausgewiesen werden.

Die Verrechnungspreise beinhalten Kosten für die Ausstattung der Liegenschaft mit Erfassungsgeräten (inkl. ggf. erforderlicher Nachrüstung) und deren Betrieb, die Ablesung der Erfassungsgeräte und die Abrechnung der gelieferten Wärme sowie das Inkasso, soweit diese Leistungen von WSW erbracht werden.

1.2 Für das Objekt gilt ein anfänglicher Grundpreis wie folgt:

GP von _____ €/kW/a (**netto**)

GP von _____ €/kW/a (**brutto**).

Der monatliche Grundpreis beträgt dementsprechend anfänglich:

GP von _____ €/Monat (**netto**)

GP von _____ €/Monat (**brutto**).

1.3 Für das Objekt gilt ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Arbeitspreis wie folgt:

AP von _____ Cent/kWh (**netto**)

AP von _____ Cent/kWh (**brutto**).

1.4 Die anfänglichen Verrechnungs-/ Abrechnungspreise (VP), soweit diese von den vertraglichen Leistungspflichten umfasst sind, betragen je elektronischem Heizkostenverteiler (EHKV), je Wärmemengenzähler (WMZ) und je Warmwasserzähler (WWZ):

VP_{EHKV} von _____ €/a (**netto**)

VP_{EHKV} von _____ €/a (**brutto**)

VP_{WMZ} von _____ €/a (**netto**)

VP_{WMZ} von _____ €/a (**brutto**)

VP_{WWZ} von _____ €/a (**netto**)

VP_{WWZ} von _____ €/a (**brutto**).

1.5 Der Grundpreis und der Arbeitspreis unterliegen einer Preisanpassung auf Grundlage der Preisgleitklauseln gemäß nachfolgender Ziffer 2. Entsprechendes gilt für die Verrechnungs-/ Abrechnungspreise (VP), soweit diese anfallen.

2. Preisanpassung

- 2.1 Für die unter Ziffer 1 dieser Anlage vereinbarten Preise erfolgt eine Anpassung der Nettopreise gemäß der nachstehenden Preisgleitklauseln.

Die Anpassung des Grundpreises (GP), des Arbeitspreises (AP) und des Verrechnungs-/ Abrechnungspreises (VP) erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Preisanpassungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben.

- 2.2 Preisgleitklausel für den Grundpreis (GP):

$$GP = GP_0 \times PAF_{GP}$$

$$PAF_{GP} = 0,1 + 0,6 \times I/I_0 + 0,3 \times L/L_0$$

Hierin bedeuten:

GP	= jeweils anzuwendender Grundpreis (€/kW/a)	
GP ₀	= Basis-Grundpreis (€/kW/a)	= ___ €/kW/a
I	= jeweils anzuwendender Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 3.4	= _____
I ₀	= Basis-Investitionsgüterindex (Basis 2021 = 100) gemäß Ziffer 3.5	= 98,2
L	= jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.2	= _____ €/h
L ₀	= Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 16,67 €/h

- 2.3 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis (AP):

$$AP = AP_0 \times PAF_{FW1.2/H}$$

$$PAF_{FW1.2/H} = \left[0,8 \times \left(0,2 \times \frac{THE}{THE_0} + 0,05 \times \frac{EEX}{EEX_0} + 0,25 \times \frac{L}{L_0} + 0,5 \right) + 0,2 \times \frac{WPI}{WPI_0} \right]$$

Hierin bedeuten:

AP	= jeweils anzuwendender Arbeitspreis (Cent/kWh)	
AP ₀	= Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh)	= _Cent/kWh
PAF _{FW1.2/H}	= Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	= _____
THE	= Als Gaspreis gilt die Veröffentlichung der EEX, basierend auf dem Produkt „THE Natural-Gas-Futures“ für das jeweilige Lieferjahr gemäß Ziffer 3.6	
THE ₀	= Basis-Gaspreis gemäß Ziffer 3.7	= 41,497 €/MWh
EEX	= Als Strompreis gilt die Veröffentlichung der EEX, basierend auf dem Produkt „EEX German Power Futures“ gemäß Ziffer 3.8	
EEX ₀	= Basis-Strompreis gemäß Ziffer 3.9	= 106,047 €/MWh
Lohn	= jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.2	
Lohn ₀	= Basis-Lohn gemäß Ziffer 3.10	= 19,15 €/h
WPI	= jeweils anzuwendender Wärmepreisindex gemäß Ziffer 3.11	
WPI ₀	= Basis-Wärmepreisindex (Basis 2020 = 100) gemäß Ziffer 3.12	= 169,9

- 2.4 Preisgleitklausel für die Verrechnungspreise (VP):

$$VP = VP_{EHKV-0} \times \left(0,8 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

$$VP = VP_{WMZ-0} \times \left(0,8 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

$$VP = VP_{WWZ-0} \times \left(0,8 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Hierin bedeuten:

VP	= jeweils anzuwendender Verrechnungspreis (€/a)	
VP _{EHKV-0}	= Basis-Verrechnungspreis für EHKV (€/a)	= 10,04 €/a
VP _{WMZ-0}	= Basis-Verrechnungspreis für WMZ (€/a)	= 93,94 €/a
VP _{WWZ-0}	= Basis-Verrechnungspreis für WWZ (€/a)	= 35,16 €/a
L	= jeweils anzuwendender Lohn (€/h)	
	gemäß Ziffer 3.2	= _____ €/h
L ₀	= Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 16,67 €/h

3. Erläuterungen

- 3.1 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln werden alle Preisänderungsfaktoren auf drei Dezimalstellen berechnet. Die ermittelten Grund-, Arbeits- und Verrechnungs-/Abrechnungspreise werden auf zwei Dezimalstellen und nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf- bzw. abgerundet.
- 3.2 Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 5 Stufe 1 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Über den Link www.kommunalforum.de/tv_v_stundenlohn.php können die Stundenentgelte abgerufen werden. Preisstand ist der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn. Die Stundenentgelte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- 3.3 Basiswert des anzuwendenden Lohns ist das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 5 Stufe 1 TV-V vom 01.04.2021 bis 31.03.2022.
- 3.4 Der jeweils anzuwendende Index für die Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen: www-genesis.destatis.de/genesis/online.
Anwendung: In die Suchmaske 61241-0004 eingegeben, „Anpassen“ anklicken, dann „Anderes Merkmal auswählen“. In der Dropdownliste „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen, anwenden. Die angewendeten Werte stehen unter GP-X008: „Investitionsgüter“.
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den zwölf Monatswerten, endend acht Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung. Der Indexwert wird auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 3.5 Basiswert des Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember 2020.
- 3.6 Als THE (Erdgas) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Futures“:
Über den Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures> und dann die Auswahl aus der Dropdown-Liste können die aktuellen Werte abgerufen werden.
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte für das jeweilige Lieferjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend acht Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.
- 3.7 Basiswert des THE Gaspreises ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte der Monate Mai 2023 bis April 2024 bezogen auf das Lieferjahr 2025.
- 3.8 Als EEX gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „EEX German Power Futures“.
Über den Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/strom/futures> und dann die Auswahl aus der Dropdown-Liste können die aktuellen Werte abgerufen werden.
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte für das jeweilige Lieferjahr (Base), wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend acht Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.

- 3.9 Basiswert des EEX Strompreises ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte der Monate Mai 2023 bis April 2024 bezogen auf das Lieferjahr 2025.
- 3.10 Basiswert des anzuwendenden Lohns ist das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 5 Stufe 1 TV-V vom 01.03.2024 bis 31.12.2024.
- 3.11 Der Wärmepreisindex wird der Webseite des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen. Über den Link <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex> können die aktuellen Werte abgerufen werden.
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den zwölf Monatswerten, endend acht Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung. Der Indexwert wird auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 3.12 Basiswert des Wärmepreisindex ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Mai 2023 bis April 2024.
- 3.13 Sollten die in den Preisgleitklauseln zu berücksichtigen Indizes/ Notierungen/ Löhne nicht mehr veröffentlicht werden, werden die veröffentlichten Nachfolgewerte die alten Indizes/ Notierungen/ Löhne ersetzen. Hilfsweise sind WSW berechtigt und verpflichtet, die nicht mehr veröffentlichten Indizes/ Notierungen/ Löhne durch solche Indizes/ Notierungen/ Löhne zu ersetzen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen.
- 3.14 Für den Fall, dass das Statistische Bundesamt Wiesbaden eine Umbasierung Ihrer Indizes vornimmt, sind die Parameter in den Preisgleitklauseln auf geeignete Art und Weise anzupassen. Die Umbasierung wird vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlicht. Die Umrechnung erfolgt durch WSW ohne besondere Benachrichtigung an den Kunden.

4. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Preise sind Netto- und Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der für den Zeitpunkt der Ablesung gesetzlich bestimmten Höhe.